
einschließlich Vorschriften für den Einsatz von privaten bewaffneten Sicherheitskräften an Bord von Schiffen, zu erarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu verhüten und zu bekämpfen;

30. bittet die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, ihre Beiträge zur Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe insbesondere in Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Welternährungsprogramm, der Schifffahrtsbranche und allen weiteren beteiligten Parteien fortzusetzen, und anerkennt die Rolle der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf private bewaffnete Sicherheitskräfte an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten;

31. stellt fest, wie wichtig es ist, die sichere Lieferung der Hilfsgüter des Welternährungsprogramms auf dem Seeweg zu gewährleisten, und begrüßt die laufende Arbeit des Welternährungsprogramms, der Ope-

vom 12. November 2013, 2125 (2013) vom 18. November 2013, 2142 (2014) vom 5. März 2014, 2182 (2014) vom 24. Oktober 2014 und 2244 (2015) vom 23. Oktober 2015,

Kenntnis nehmend von den Schlussberichten der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea über Somalia¹³⁷ und über Eritrea¹³⁸ und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen über die Situation in Somalia und in Eritrea,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, Dschibutis und Eritreas,

unter Verurteilung aller Waffen- und Munitionslieferungen nach und über Somalia unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia und nach Eritrea unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Eritrea, die eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellen,

nicht im Dienst der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung zur Verfügung gestellt werden dürfen, und unterstreicht die Verantwortung der Bundesregierung Somalias für die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung

an, wie wichtig die Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht¹¹³ im Hinblick auf die Unterstützung der Vereinten Nationen für die Somalische Nationalarmee sind;

14. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Gehaltszahlungen an die Somalischen Sicherheitskräfte pünktlich und berechenbar sind, und fordert die Bundesregierung Somalias zur Einsetzung von Systemen zur Verbesserung der Pünktlichkeit der Zahlungen und der Lieferung von Versorgungsgütern an die Somalischen Sicherheitskräfte und der damit verbundenen Rechenschaftslegung auf;

15. *weist darauf hin*, dass die Kapazitäten der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte ausgebaut werden müssen, insbesondere durch die Bereitstellung von Ausrüstung, Ausbildung und Beratung, um glaubwürdige, professionelle Sicherheitskräfte aufzubauen und die schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia auf die Somalischen Sicherheitskräfte zu ermöglichen, und ermutigt die Geber in dieser Hinsicht zu weiterer Unterstützung;

16. *bekräftigt ferner* das mit den Ziffern 5 und 6 der Resolution 1907 (2009) verhängte Waffenem-

Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit

17. *bekundet seine Besorgnis* angesichts der fortlaufenden Berichte über die Korruption und die unrechtmäßige Verwendung öffentlicher Mittel, die die Anstrengungen zur Staatsbildung gefährden, bekundet seine ernste Besorgnis angesichts der Berichte über die finanziellen Unregelmäßigkeiten, in die Mitglieder der Bundesregierung Somalias, der Regionalverwaltungen, der Bundesstaaten und des Bundesparlaments verwickelt sind und die die Anstrengungen zur Staatsbildung gefährden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Personen, die Handlungen vornehmen, welche den Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia bedrohen, mit zielgerichteten Sanktionen belegt werden können;

18. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Bundesregierung Somalias unternommen hat, um ihre Finanzverwaltungsverfahren zu verbessern, einschließlich des weiteren Engagements zwischen der Bundesregierung

von Holzkohle aus Somalia zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, und fordert die Mission auf, der Überwachungsgruppe den regelmäßigen Zugang zu den Ausfuhrhäfen für Holzkohle zu erleichtern;

24. *begrüßt* die Maßnahmen der multinationalen Seestreitkräfte zur Unterbindung der Aus- und Einfuhr von Holzkohle nach und aus Somalia und begrüßt ferner, dass die Überwachungsgruppe und die multinationalen Seestreitkräfte zusammenarbeiten, um den Ausschuss über den Holzkohlehandel unterrichtet zu halten;

25. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der Holzkohlehandel eine Finanzierungsquelle für Al-Shabaab ist, wiederholt in diesem Zusammenhang die Ziffern 11 bis 21 der Resolution 2182 (2014) und beschließt ferner, die in Ziffer 15 der Resolution 2182 (2014) enthaltenen Bestimmungen bis zum 15. November 2017 zu verlängern;

26. *ermutigt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß seinem laufenden Mandat seine Tätigkeit im Rahmen des Forums über maritime Kriminalität im Indischen Ozean fortzusetzen, mit dem Ziel, die betroffenen Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zur gemeinsamen Ausarbeitung von Strategien zur Unterbindung des Handels mit somalischer Holzkohle zu mobilisieren;

Humanitärer Zugang

27. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die akute humanitäre Lage in Somalia, verurteilt mit allem Nachdruck die zunehmenden Angriffe auf humanitäre Akteure und jeden Missbrauch von Geberhilfe sowie die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe, verlangt erneut, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang gestatten und erleichtern, damit hilfebedürftige Personen in ganz Somalia rasch Hilfe erhalten können, und legt der Bundesregierung Somalias nahe, das regulatorische Umfeld für die Geber von Hilfe zu verbessern;

28. *beschließt*, dass die mit Ziffer 3 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen bis zum 15. November 2017 und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finan

der genannten Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, die Staaten zur vollständigen Befolgung dieser Resolution zu ermutigen;

43. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7807. Sitzung
mit 10 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen
(Ägypten, Angola, China, Russische Föderation und Venezuela (Bolivarische Revolution))*

381.7(,0 =86\$00(1+\$1* 0,7 '(5 6,78\$7,21 ,0 +(0\$/;*(1

XI GHUVHOEHQ 6LWJXQJ E €VFKORVV GHU 5DW DX%oHUGHP 9DOHQWLQ ,QJNR GHQ +RKHQ %HDX

XQWHU +LQZHLV

YBP XIRVODZLHQ VRZLH GUHLEQVFKOLUHQ (UNOIXQJHQ VHLQHV 3UIVLGHQWHQ Q @PHQWOLFK G
QH @ @XI D@XE B@H@X@ @H@J@Z@E@D @G@L@R@R@D@H@G@S@